



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Entlassung aus dem Amt des Kantonsgerichtspräsidenten per Ende 2015

Datum: 10. September 2015

Nummer: 2015-345

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/345

Kanton Basel-Landschaft

Geschäftsleitung des Landrates

Vorlage an den Landrat

Entlassung aus dem Amt des Kantonsgerichtspräsidenten per Ende 2015

vom 10. September 2015

Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner hat mit Schreiben vom 26. August 2015 – vom Landratspräsidenten an der Landratssitzung vom 27. August 2015 verlesen – seinen Rücktritt vom Kantonsgerichtspräsidium (30 %) per Ende 2015 mitgeteilt; das Präsidium der Abteilung Sozialversicherungsrecht (60 %) möchte er weiterführen.

Gemäss § 57 des Personalgesetzes (SGS 150) können die auf Amtsperiode Gewählten auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsperiode mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden (bei Gesuchstermin 26. August 2015 wäre die Frist somit Ende Februar 2016); die Disziplinarbehörde – in diesem Fall der Landrat – kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat einstimmig, dem Gesuch auf Entlassung aus dem Amt des Kantonsgerichtspräsidenten per Ende 2015 stattzugeben.

Liestal, 10. September 2015

Geschäftsleitung des Landrates

Der Präsident: Franz Meyer

Der Landschreiber: Peter Vetter